

abgebrannt sind, um vieles vermindert wird. Dieses kann, wie Sonnenfels sagt, auf dreyerley Weise geschehen. 1) Die Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr. In diesem Falle bringen sie anfangs einen kleinen Fonds zusammen, um die kleineren Unkosten zu bestreiten; dann wird jedes Haus geschätzt, und das Schätzungs-Quantum protokolliert; nach einem Brande wird der Schaden geschätzt, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schätzung zur Vergütung desselben bey. 2) Jeder Bürger gibt jährlich eine bestimmte Summe, und der Federschaden wird dann von diesen Einkünften ersetzt. 3) Eine Gesellschaft übernimmt die Asscuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime. Die erste Art ist die vorzüglichste. — Die Feuer-Asscuranzen sind auch noch von einer andern Seite nützlich, denn da den Asscuranten daran liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben, so sind sie gegen alle Feuers-Gefahr auf das sorgfältigste wachsam.

F ü n f t e s C a p i t e l.

Von den Maßregeln, die Vollführung einer Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln.

Um Verbrechen zu verhüten um die Vollführung einer Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, haben die Gesetzgeber Frankreichs die Anstellung höherer und untergeordneter Polizey-Beamten verordnet; diese sind der Polizey-Minister, die Präfecten jedes Departements, die Unter-Präfecten jedes Gemeinde-Bezirkles, die Maire und Adjuncten jeder Gemeinde, die General- und gewöhnlichen Polizey-Commissare, die Gendarmen, Feldhüter. — Was für Functionen die Maire, ihre Adjuncten und die Polizey-Commissare in Betreff der administrativen Polizey auszuüben haben, ist zum Theile schon in diesem Abschnitte entwickelt worden; in diesem und dem folgenden Capitel wird dasjenige noch angeführt werden, was auf diesen Gegenstand Beziehung hat.

Da die Maire besonders in den größern Gemeinden nicht unmittelbar alle Zweige der Polizey besorgen können, so

beauftragen sie andere Bürger mit einzelnen Gegenständen; diese sind die Concierge an den Thoren oder sogenannten Thorsteher, die Todtenbeschauer, Getränküberger, Markt-Commissare, Viehbeschauer. — Die Concierge an den Thoren befragen die ankommenden Fremden um ihre Nahmen, Stand und Wohnort, woher sie kommen, was ihre Berrichtung seyn mag, und wie lange sie sich aufzuhalten Willens sind, tragen ihre Erklärung in ein Register ein, berichten selbe an die Polizen, lassen sich die Pässe der Fremden vorzeigen, und schicken selbe an die Municipalität, um daselbst visirt zu werden. — Die Todtenbeschauer haben außer der Seite 304 in dieser Abtheilung angezeigten Berrichtung noch darauf zu sehen, ob der Todte nicht etwa durch Gift oder auf eine andere gewaltsame Art um das Leben gekommen sey; in diesen Fällen müssen sie sogleich die Anzeige hierüber bey den gerichtlichen Polizey-Beamten machen, damit diese die nöthigen Untersuchungen und Nachforschungen anstellen können. (Art. 81 u. 82 des Gesetzb. Napoleons). Die Todtenbeschauer könnten auch noch den Auftrag erhalten, bey jedem einzelnen Sterbefall die Ursache des Todes anzumerken; auf diese Art würde man in Stand gesetzt, am Ende des Jahres den Antheil, welchen jede Gattung von Krankheiten an der Sterblichkeit hat, zu übersehen, und Untersuchungen über die Ursachen, warum diese oder jene Krankheit besonders gemein ist, und über die Mittel derselben vorzubeugen anzustellen. — Die Getränküberger haben die Güte des Bieres, Weines, Brantweines zu untersuchen. (Siehe S. 205 u. f.) — Die Markt-Commissare wachen über die Gesundheit der Nahrungsmittel, die Beobachtung der Markt-Ordnungen, den Verkauf etc. (Siehe S. 177 u. f.) — Die Fleischbeschauer untersuchen die Gesundheit des großen und kleinen Viehes, welches zum Schlachten bestimmt ist. (Siehe S. 178 u. f.)

(Die Functionen der beeidigten Messer, Mäher und Wäger sind Seite 327 u. f. verzeichnet.)

Die Polizey-Beamten werden in ihren Berrichtungen durch Polizey-Wachen oder Polizey-Sergeanten, durch Tag- und

Nacht-Wache und durch die kaiserl. Gendarmerie unterstützt. Die Tag-Wache muß auf die allgemeine Ruhe, die Bettler, Bagabunden und jedes unnütze Gesindel, auf die Sicherheit und die Reinlichkeit der Straßen ihr Augenmerk richten, zu jedem Zusammenlaufe sich verfügen, jedem zur Hülfe rufenden Bürger Beistand leisten; die Nacht-Wachen müssen beständig gegen einander patrouilliren, um Diebstähle mit Einbrüchen und Mordthaten zu verhindern, sie müssen sich versichern, ob die Thüren der Häuser und die Boutiquen gehörig verschlossen sind; besondere Vorsichts-Maßregeln sind in dieser Hinsicht zu Marktzeiten nothwendig; die auf die Thürme gestellten Feuer-Wachen sehen, ob nirgends eine Feuersbrunst ausgebrochen sey, und geben alle Viertelstunden zum Beweise ihrer Wachsamkeit ein Zeichen mit einem Horne oder auf eine andere Art. — Um die Sicherheit in den größern Gemeinden besser zu handhaben, und die Aufsicht während der Nacht zu erleichtern, werden solche beleuchtet; die Beleuchtungs-Kosten werden aus der Municipal-Casse bestritten; an denjenigen Orten, wo es eingeführt ist, daß gewisse Bewohner vor ihren Häusern beleuchten müssen, werden jene von dem Polizei-Gerichte bestraft, welche dieses versäumen. (Nro. 3 des 471. Art. des St.-G.) In den Gemeinden, wo nicht beleuchtet wird, schreiben die Maire vor, daß niemand nach der Polizei-Stunde ohne Licht über die Straßen gehe. — Die Handhabung der Sicherheit auf den Landstraßen ist insbesondere der kaiserl. Gendarmerie anvertraut, welche gewöhnlich Amtsbritte macht, Patrouillen ausschicket, wenn außerordentliche Umstände es erfordern. (Siehe V. Cap. II. Abschn.) — Wenn nahe an den Landstraßen sich Gehölz, Sträucher, Wälder oder Höhlungen befinden, welche übelgesinnten Personen zum Verbergungs-Orte dienen, und aus welchen sie die Reisenden anfallen können, so müssen die erstern auf einige Entfernung ausgerottet, und die letztern angefüllt werden.

Um die Verbrechen, welche auf dem Gebiete einer Gemeinde mit offener Gewalt oder mit Gewaltthätigkeit durch bewaffnete und unbewaffnete Aufläufe und Zusammenrottungen gegen Personen oder gegen das National- oder Privat-Eigenthum begangen werden können, zu verhindern, hat der 1. Tit. des Gesetzes vom 10. Bend. 4. J. die Gemeinden wegen dergleichen Verbrechen civiliter verantwortlich erklärt. *)

*) IV. Tit. Von den Arten der Verbrechen, für welche die Gemeinden *civiliter* verantwortlich sind. Art. 1. Jede Gemeinde ist verantwortlich für die Verbrechen, welche auf ihrem Gebiete mit offener Gewalt oder mit Gewaltthätigkeit durch bewaffnete oder unbewaffnete Aufläufe und Zusammenrottungen gegen Personen, oder gegen das National- und Privat-Eigenthum begangen werden, so wie für den Schaden und die Unkosten, welche dadurch mögen veranlaßt werden.

2. Im Falle die Bürger der Gemeinde an den auf ihrem Gebiete durch Aufläufe oder Zusammenrottungen begangenen Verbrechen Theil genommen hätten, ist die Gemeinde verbunden, dem Staate eine Geldbuße zu bezahlen, welche dem Betrage der Haupt-Entschädigung gleich kommt.

3. Wenn die Aufläufe oder Zusammenrottungen aus Einwohnern von mehreren Gemeinden bestanden haben, so sind sie alle für die begangenen Verbrechen verantwortlich, und müssen sowohl zu den Entschädigungs-Kosten als zu der Geldbuße beytragen.

4. Die Einwohner der zu diesem Beytrage verbundenen Gemeinde oder Gemeinden, welche behaupten, daß sie keinen Antheil an den Verbrechen genommen haben, und gegen welche kein Beweis vorhanden ist, daß sie Mitschuldige oder Theilnehmer der Zusammenrottungen waren, können gegen die Urheber und Mitschuldige der Verbrechen ihren Recurs nehmen.

5. Wenn die Zusammenrottungen durch Individuen gebildet worden sind, welche nicht zu der Gemeinde, auf deren Gebiete die Verbrechen begangen worden sind, gehören, und wenn die Gemeinde alle Maßregeln, welche in ihrer Macht waren, genommen hatte, um die Verbrechen zu verhüten, und die Urheber derselben zu entdecken, so ist sie von aller Verantwortlichkeit frey.

6. Wenn durch die Folgen der Zusammenrottungen und Aufläufe ein Individuum, es mag nun in der Gemeinde wohnhaft

Es ist ohne Zweifel eine sehr nützliche gesetzliche Verfügung, daß jedermann alle Jahre erkläre, womit er seinen Unterhalt gewinne; (S. S. 99 u. f.) dadurch und durch eine

seyn oder nicht, geplündert, mißhandelt oder getödtet worden ist, so sind alle Einwohner verbunden, ihm, oder im Falle des Todes, seiner Wittve und seinen Kindern eine Entschädigung zu bezahlen.

7. Wenn in einer Gemeinde Brücken abgebrochen, Wege durch Verhau von Bäumen oder auf andere Weise gesperrt oder abgeschnitten worden sind, so soll der Maire oder der Unter-Präfect diese unverzüglich auf Kosten der Gemeinde wieder herstellen lassen, wobei dieser der Recurs gegen die Urheber des Verbrechens vorbehalten bleibt.

8. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde soll nicht Statt haben, im Falle sie beweisen kann, daß sie der Zerstörung der Brücken und Wege sich widersetzt, oder daß sie alle Maßregeln, die in ihrer Macht waren, genommen habe, um derselben zuvorzukommen; so wie in dem Falle, wenn sie die Thäter, Anstifter und Mitschuldige des Verbrechens angiebt, und wenn diese alle nicht zu der Gemeinde gehören.

9. Wenn Ackerleute in einer Gemeinde ihre Fuhrwerke zerlegt halten, oder die Requisitionen nicht vollziehen, die auf eine gesetzmäßige Weise für Transporte und Fuhrwerke gemacht worden, so sind die Einwohner der Gemeinde für die daraus entspringenden Schaden und Unkosten verantwortlich.

10. Wenn in einer Gemeinde Ackerleute, die das Feld für einen Theil der Früchte bauen, sich weigern, den Eigenthümern den nach dem Pacht-Contracte schuldigen Antheil zu liefern, so sind alle Einwohner dieser Gemeinde für Schaden und Unkosten verantwortlich.

11. In den im 9. und 10. Artikel erwähnten Fällen können die Einwohner der Gemeinde ihren Recurs gegen die Ackerleute nehmen, durch welche die Schäden und Unkosten veranlaßt worden sind.

12. Wenn ein Käufer von National-Gütern durch Zusammenrottungen oder Auskäufe mit offenbarer Gewalt gezwungen worden ist, seinen Kaufpreis oder einen Theil desselben an andere als an die Cassé-Einnehmer der National-Domänen und Einkünfte zu bezahlen; wenn ein Pächter oder Miethsmann gezwungen worden ist, seinen Pacht oder seine Miete oder einen Theil davon an einen andern als an den Eigenthümer zu bezahlen, so sind die Einwohner der Gemeinde, in welcher diese Verbrechen begangen

ununterbrochene Aufsicht der Maire und anderer Polizey-Beamten werden die guten Bürger bald von den verdächtigen unterschieden. Um aber auch die Fremden beobachten zu kön-

sind, verbunden, die daraus entspringenden Schäden und Unkosten zu tragen, wobey ihnen der Recurs an die Urheber und Mitschuldige der Verbrechen vorbehalten bleibt.

V. Tit. Von Schäden und Unkosten und der Civil-Erstattung Art. 1. Wenn durch Zusammenrottung oder Auf-
lauf ein Bürger zum Bezahlen gezwungen, wenn er auf dem Gebiete einer Gemeinde bestohlen oder geplündert worden ist, so sind alle Einwohner der Gemeinde verbunden, die mit Gewalt hinweggenommenen Sachen in Natur wieder zu erstatten, oder den Preis davon auf den Fuß ihres doppelten Werthes und nach dem Course des Tages, an welchem die Plünderung begangen wurde, zu bezahlen.

2. Wenn ein Verbrechen von der Art derjenigen, welche in den obigen Artikeln benannt sind, in einer Gemeinde begangen worden ist, so ist der Maire verbunden, dasselbe innerhalb vier und zwanzig Stunden summarisch constatiren zu lassen, und spätestens innerhalb dreyer Tage einen Verbal-Prozess an den kais. l. Procurator bey dem Tribunal des Arrondissements einzusenden. Die Beamten der Sicherheits-Polizey sind eben so verbunden, in dieser Hinsicht die Pflichten zu erfüllen, die das Gesetz ihnen vorschreibt.

3. Der Präfect des Departements, auf dessen Gebiete Verbrechen mit offenkundiger Gewalt gegen National-Güter begangen worden sind, soll den Prozess wegen Entschädigung und Unkosten bey dem Civil-Tribunal des Arrondissements betreiben.

4. Die Schäden und Unkosten, welche von den Gemeindegliedern nach dem Inhalte der obigen Artikel erstattet werden müssen, sollen durch das Tribunal des Arrondissements auf Einsehen der Verbal-Prozesse und anderer zur Constatirung der Thätlichkeiten, Excesse und Verbrechen dienenden Beweis-Schriften festgesetzt werden.

5. Das Tribunal des Arrondissements soll den Betrag der Schadloshaltung spätestens innerhalb zehn Tage nach der Einsetzung der Verbal-Prozesse bestimmen.

6. Die Schadloshaltung kann niemals geringer seyn, als der ganze Werth der geplünderten und geraubten Sachen.

7. Das Urtheil des Tribunals des Arrondissements, welches die Summe der Entschädigung festsetzt, soll durch den kais. l. Procurator bey demselben innerhalb vier und zwanzig Stunden an dem

nen, muß dasjenige eingeführt werden, was wir oben Seite 365 in Betreff der Concierge an den Thoren bemerkt haben; nebstdem müssen die Polizey-Beamten auf das sorgfältigste

Präfecten geschickt werden, welcher verbunden ist, dasselbe innerhalb dreyer Tage an die Mairie zu senden.

8. Der Maire ist verbunden, den Betrag der Entschädigung innerhalb 10 Tage in die Departements-Casse abzuliefern; zu diesem Ende soll er zwanzig Bürger in der Gemeinde, welche den stärksten Contributions-Antheil zu entrichten haben, besteuern lassen.

9. Die Vertheilung und Einnahme zur Wiedererstattung der vorgeschossenen Summe soll durch den Maire auf alle Einwohner der Gemeinde nach dem Verzeichnisse der darin Angeseffenen und nach dem Verhältnisse des Vermögens eines jeden Einwohners geschehen.

10. Im Falle von einem oder einigen der Beitragspflichtigen Beschwerden geführt werden, soll der Präfect über das Verlangen um Verminderung der Summe entscheiden.

11. Wenn die Zahlung innerhalb zehn Tage nicht geleistet wird, so soll der Präfect eine hinreichende bewaffnete Macht requiriren, und solche mit einem Commissar in die zum Beytrage verbundenen Gemeinden legen, um die Bezahlung zu bewirken.

12. Die Kosten für die Departements-Commissare und für den Aufenthalt der bewaffneten Macht sollen zu dem Betrage der Zahlung, welche gerichtlich erkannt worden ist, und von den beitragspflichtigen Gemeinden geleistet werden muß, geschlagen werden.

13. Innerhalb der 10 Tage, wo die Zahlung an die Departements-Casse erfolgt, soll der Präfect den interessirten Parteien die Summe zustellen, welche in dem Urtheile, das die Bestimmung der Entschädigung enthält, festgesetzt ist.

(Um den Unordnungen und Mordthaten zu steuern, zu denen der Schleichhandel (contrebande) in den Grenz-Gemeinden Anlaß gegeben hat, erließ die Regierung den 8. Nivos 6. J. folgenden Beschluß: „Art. 1. Zufolge des 1. Art. 4. Tit. des Ges. vom 10. Vendem. 4. J. sind die Gemeinden, in deren Gebieth bewaffnete oder unbewaffnete Ausläufe oder Zusammenrottungen die Lager-Büreau der Douanen plündern, oder irgend eine Gewaltthätigkeit an dem National-Eigenthume oder jenem der Privat-Personen ausüben, für diese Verbrechen verantwortlich, und müssen die Kosten und den Schaden ersetzen, welche dieselben veranlassen. 2. Wenn bey solchen Ausläufen oder Zusammenrottungen ein Zoll-Beamter

wachen, daß die Gastwirthe und Zimmer-Vermiether in Rück-
 der Fremden, welche sie beherbergen, genau den Verfügun-
 gen des 5. Art. 2. Tit. des Ges. vom 22. Jul. 1791 nach-
 kommen. *) — Die Maire und andere Polizey-Beamten
 werden die Richtigkeit und Gültigkeit der von den Fremden
 vorgezeigten Pässe beurtheilen können, wenn sie die über dies-
 sen Gegenstand vorhandenen Gesetze vor Augen haben.

oder ein anderes Individuum, sie mögen in einer Gemeinde wohn-
 haft seyn oder nicht, geplündert, mißhandelt oder getödtet wird,
 so sind in Gemäßheit des 4. Art. eben desselben Titels alle Ein-
 wohner der Gemeinde verbunden, ihm, oder im Falle er todt
 geblieben ist, seiner Wittve und seinen Kindern die Kosten und
 den Schaden zu ersetzen. (In den Fällen, wovon in den beyden
 vorhergehenden Art. die Rede ist, müssen die Zoll-Beamten, welche
 den Verbal-Prozeß aufsetzen, die Maire oder Adjuncten der Gemein-
 den, in deren Gebiete diese Verbrechen verübt worden sind, auf-
 fordern, die Spuren derselben zu constatiren, damit man diese
 Gemeinden wegen der Entschädigung belangen könne.) 3. In den
 in den obigen Artikeln angezeigten Fällen sollen die Präfecten und
 Unter-Präfecten dafür sorgen, daß dieselben sogleich auf die im 5.
 Titel des gedachten Gesetzes vom 10. Vendem. vorgeschriebene Art
 in Vollziehung gesetzt werden.

*) Art. 5. In den Städten und auf dem Lande sind die Wirthe
 und andere, welche meublirte Zimmer vermietthen, und Fremde
 beherbergen, verbunden, einen Register von Stempel-Papier zu
 halten, und darin die Nahmen aller derjenigen, welche bey ihnen,
 und wenn es auch nur eine einzige Nacht wäre, übernachten, nebst
 Bemerkung ihrer Qualität, ihres gewöhnlichen Wohnortes und
 des Tages, an dem sie ankommen und wieder weggehen, aufzu-
 zeichnen, und zwar so, daß in einem fort und ohne irgendwo leer-
 en Raum zu lassen geschrieben wird. Dieses Register muß von
 dem Maire oder Adjuncten oder einem Polizey-Commissaire paraphirt
 seyn, und alle fünfzehn Tage und außerdem jedesmahl, wenn es
 verlangt wird, entweder den Municipal, oder den Polizey-Beam-
 ten oder den von der Municipalität deßhalb beauftragten Bürgern
 vorgezeigt werden. Die gegen obige Verfügung handelnden Wirthe
 kleiner oder großer Gasthäuser, Beherberger &c. werden mit einer
 Geldbuße von 6 bis 10 Francs bestraft. (Siehe 475. Art. des
 St.G.)

§. 43. Verfügungen in Ansehung der Pässe.

Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften in Ansehung der Pässe.

Jeder, der in Frankreich reiset, er mag in das Reich gehen oder aus demselben kommen, muß so wohl wegen seiner Sicherheit als wegen jener der Gesellschaft in jedem Augenblicke darthun können, wer er ist; daher entsteht die Nothwendigkeit der Pässe und der Vorschriften, um ihre Authenticität darzuthun; diese Vorschriften sind verschieden nach Verschiedenheit der Personen und der Umstände. Die Pässe werden von den Mairen oder der Ober-Behörde ertheilt und visirt.

Im Allgemeinen sind die Maire mit der Ertheilung und dem Visa der Pässe jener Franzosen beauftragt, die im Innern reisen; es gibt jedoch in dieser Hinsicht einige Ausnahmen. Die Franzosen, die im Innern reisen, theilen sich in drey Classen, 1tens Franzosen, welche einen Wohnsitz haben und aller ihrer Rechte genießen; 2tens als ehemalige Emigrirte oder Chouans amnistrirte Franzosen; 3tens solche, welche ihre Freyheit nur unter der Bedingung erhalten haben, daß sie einer besondern Aufsicht unterworfen werden.

Die erstern können nach Gefallen im Innern reisen, wenn sie sich nach den für die Pässe nach dem Innern erlassenen und hier unten angezeigten Verfügungen richten; die amnistrirten Franzosen stehen vermöge der Gesetze eine gewisse Zeit hindurch unter einer besondern Aufsicht; die Maire können ihnen nicht erlauben, sich an einen andern Ort zu begeben; in einigen Fällen ertheilt der Präfect die Erlaubniß hiezu unmittelbar, in andern zieht er den Polizey-Minister zu Rathe. Diejenigen Franzosen, welche in einer bestimmten Gemeinde unter besondere Aufsicht gesetzt worden sind, dürfen sich nur auf eine vom Polizey-Minister erhaltene Erlaubniß davon entfernen, die sie durch den Präfecten nachsuchen müssen.

Das kaiserl. Decret vom 18. September 1807, enthält folgende Verfügungen:

1) Die Pässe, welche sowohl an Franzosen als an Ausländer ertheilt werden, um im Innern des Reichs zu reisen oder aus demselben herauzugehen, dürfen nur auf ein eignes hiezu fabricirtes Papier, und nach einem einförmigen Model, ausgefertigt werden.

2) Der für den Paß bestimmte Bogen besteht aus zwey Theilen:

Den ersteren, der von dem andern durch einen wellenförmigen Schnitt getrennt wird, erhält der Inhaber, zum Paß;

Der andere Theil, als das Stamm-Blatt bildet die Urschrift des Passes, enthält dieselben Angaben wie der Paß, und bleibt in den Händen der Behörde, die den Paß ertheilt hat. *)

*) Die Verfügungen der Art. 3 und 4 sind durch das hier folgende kaiserl. Decret vom 11. Julius 1810 abgeändert worden. Art. 1. Die Einregistrirungs-Verwaltung ist beauftragt, vom 1. October dieses Jahres an die Pässe und Erlaubnisse Jagd-Waffen zu tragen zu liefern. 2. Sie sollen gleichförmig seyn und zu Paris für's ganze Reich gestempelt werden. Der schwarze Stempel hat zur Legende: Police générale. 3. Sie werden in Register eingebunden. 4. Auf den Befehl unsers Polizen-Ministers schiekt die Einregistrirungs-Verwaltung die nöthigen Pässe-Register an den Director jedes Departements. 5. Dieser hohlt die Befehle des Präfecten über die Absendung dieser Register an die Gemeinde-Einnehmer ein. 6. Die Einnahme der Gelder für Pässe wird jedes Monat in die Casse des Steuer-Empfängers des Haupt-Ortes des Bezirks nebst der Anzeige der Zahl der im Monate ertheilten Pässe abgeliefert; in den Rechnungen soll hieraus ein besonderer Artikel gemacht werden. Jedes Monat schicken die Bezirks-Empfänger das Verzeichniß der abgelieferten Pässe und der gemachten Einnahme an den Einregistrirungs-Director. 7. Die Einregistrirungs-Regie ist befugt, durch ihre Vorgesetzten den Zustand der Pässe-Register so oft verificiren zu lassen als sie es für nützlich findet. 8. Für die Reise-Pässe nach dem Innern des Reichs werden zwey Francs und für jene nach dem Auslande zehn Francs bezahlt; Papier-, Stempel- und alle Ausfertigungs-Kosten sind in diesen Preisen, welche auf die Pässe gedruckt werden, begriffen.

5) Die durch die Gesetze und Verordnungen über die Pässe vorgeschriebenen Visa, werden, sowohl an den Grenzen als im Innern, unentgeltlich ertheilt.

7) Die Zuwiderhandelnden sind denselben Strafen unterworfen, die die Gesetze vom 28. März 1792 und 10. Vend. 4. J., gegen die ohne Paß reisenden Individuen eingeführt haben.

Pässe nach dem innern Frankreich.

III. Tit. des Gesetzes vom 10. Vendem. 4. J. Art. 1. Niemand darf das Gebieth seines Bezirks verlassen, noch reisen, ohne mit einem von dem Maire seiner Gemeinde unterzeichneten Passe versehen zu seyn, und denselben bey sich zu führen.

2. Jeder Maire soll einen Register der von ihm abgelieferten Pässe führen.

3. Jeder Paß muß das Signalement des Individuum, seine Unterschrift oder seine Erklärung, daß er nicht unterschreiben könne, enthalten, es soll in demselben die Nummer seiner Einschreibung in das Verzeichniß der Gemeinde bemerkt, und er soll jährlich wenigstens einmahl erneuert werden. *)

*) Um zu verhindern, daß keine Pässe unter falschen Nahmen ertheilt werden, hat das Gesetz vom 17. Ventos 4. J. folgende Verfügungen getroffen: Art. 1. Die Beamten, welchen die Gesetze die Ertheilung der Pässe aufgetragen haben, sollen nur jenen Bürgern, welche sie persönlich kennen, Pässe ausfertigen; Personen hingegen, welche sie nicht kennen, sollen sie nur Pässe auf das Zeugniß zweyer bekannten Bürger ertheilen, deren Nahmen in denselben angeführt werden, und die solche unterschreiben müssen; wenn diese Bürger nicht schreiben können, so soll dieses auf dem Passe bemerkt werden. (Die öffentlichen Beamten, welche dem vorhergehenden Artikel zuwiderhandeln, werden mit einem Gefängnisse von wenigstens Einem Monate und höchstens einem Jahre bestraft; war der öffentl. Beamte von der Unterschreibung des Nahmens unterrichtet, so ist seine Strafe die Landes-Verweisung (Art. 255 des St. G.)

4. Jedes Individuum, das zur Zeit, wo jenes Verzeichniß verfertigt wird, noch nicht ein Jahr lang in einer Gemeinde gewohnt hat, ist verbunden, sich vor dem Maire zu stellen, und seine Namen, Alter Stand oder Profession und seinen letzten Wohnort anzugeben.

Das Gesetz vom 28. Vendem. 6. J. verordnet: Art. 1. Die Pässe, welche nach den Verfügungen der Gesetze französischen Bürgern oder Ausländern ertheilt werden, müssen künftig die Orte bezeichnen, wohin sich die Reisenden begeben wollen. 5. Diejenigen Bürger, die genöthiget sind, auf ihren Pässen die Bezeichnung der Orte, wohin sie sich begeben wollen, abändern zu lassen, sollen sich an den Maire des Ortes wenden, wo sie sich befinden, um von demselben neue Pässe zu erhalten. Eine Abschrift des auf diese Art erneuerten Passes soll dem Maire des Ortes zugeschickt werden, in welchem der Bürger, der ihn erhalten hat, domiciliirt ist.

Sämmtliche Haupt-Lieferanten der Armeen, ihre Agenten und andere Personen, die nicht wesentlich zur Armee gehören, sind, wie die gesammten französischen Bürger den Gesetzen über die Pässe unterworfen: es ist ihnen demnach untersagt, ohne Pässe, im Innern zu reisen, aus oder nach Frankreich zu gehen, und zwar unter den in dieser Hinsicht verordneten gesetzlichen Strafen.

Die öffentlichen Behörden, Militair-Commandanten und Agenten der Regierung sollen, jeder seines Theils, in der kürzesten Frist, mit Aussetzung jeden andern Geschäfts und zu jeder Stunde, die Pässe und Visa ausfertigen, deren die Armeelieferanten oder ihre Agenten bedürftig seyn dürften, und ihnen den Verkehr soviel erleichtern, als es das Beste des Dienstes erfordern mag. (Beschl. vom 6. Vendem. 5. J.)

Verschiedene Präfecten haben mit Rechte den Mairen ihrer Departemente unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit verboten, jenen Individuen, welche zur Classe der Militair-Conscription gehören, Pässe zu ertheilen um außerhalb ihres Departements zu reisen.

Den Conscribirten, welche nicht zum Militair-Dienste gefordert oder davon definitiv frey gesprochen worden sind, dürfen sie Pässe ertheilen, sie müssen aber darin anmerken, zu welcher Conscriptions-Classe die erstern gehören, und der Freysprechung erwähnen, welche die letztern erhalten haben.

5. Der Maire soll dem Präfecten die Erklärung des Individuum, das noch nicht seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft ist, nebst Bemerkungen über die Mittel desselben, sich zu ernähren, zusenden.

6. Jeder, der ohne Paß reiset, und außerhalb seines Bezirks getroffen wird, soll sogleich arretirt und gefangen gehalten werden, bis er bewiesen hat, daß er in dem Verzeichnisse der Gemeinde seines Wohnortes eingeschrieben ist.

7. Kann er nicht innerhalb 20 Tagen den Beweis liefern, daß er in dem Verzeichnisse einer Gemeinde eingeschrieben ist, so soll er als Landstreicher und als ein Mensch ohne Beruf angesehen, und als solcher vor die competenten Tribunale gebracht werden.

Pässe der Franzosen nach dem Auslande.

Wenn ein französischer Bürger in das Ausland reisen will, so muß er bey dem Maire seiner Gemeinde ein Gesuch um einen Paß einreichen; wenn der Maire sein Gesuch gutheißet, und die Beweggründe desselben für gesetzmäßig findet, so gibt er in Form eines Beschlusses sein Gutachten dahin, daß der verlangte Paß bewilliget werden könne; dieses Gutachten muß von dem Unter-Präfecten genehmigt und dem Präfecten zugesendet werden, der allein das Recht hat, Pässe für das Ausland zu ertheilen. (Diese Verfügungen sind in den Gesetzen vom 7. December 1791 und 14. Ventos 4. J. enthalten.)

Bermüde einer Entscheidung des Groß-Richters, Ministers der Gerechtigkeit-Pflege und der Polizen, vom 25. Ventos 12. J., darf an farbige Individuen kein Reise-Paß nach den Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt werden.

In einem Schreiben vom 19. Nivos 13. J., werden die Hn. Administratoren der Posten und die Directoren oder Unternehmer von öffentlichen Reise-Wagen von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse angewiesen, keinen Franzosen und keinen Fremden, der nach dem Auslande gehet, in das Abgangs-Register einzuschreiben, wenn er sich nicht bey ihnen

mit einem von diesem Minister ertheilten oder visirten Pässe legitimirt, um ihnen die Unannehmlichkeiten zu ersparen, die sie sich in Ermangelung eines PASSES zuziehen.

Pässe an Ausländer, die nach Frankreich kommen.

Nach dem 9. Art. des Gesetzes vom 25. Mess. 3. J. müssen die Fremden bey ihrer Ankunft in einer Grenz-Gemeinde des Reichs vor der Municipalität erscheinen, und ihre Pässe übergeben, welche sogleich an den Polizey-Minister zum Visiren geschickt werden; die Fremden bleiben einstweilen unter der Aufsicht der Municipalität, und erhalten von ihr einen provisorischen Sicherheits-Schein; doch ertheilt der 10. Art. des angeführten Gesetzes den Municipalitäten die Befugniß, Handelsleuten von alliirten und neutralen Ländern, die nach Frankreich kommen, provisorische Autorisationen zu geben, nur müssen sie eine collationirte Abschrift der Pässe an den Polizey-Minister einschicken, und demselben den Weg anzeigen, welchen die Fremden zu nehmen gedenken.

Im Ausland ausgestellte Pässe.

Zufolge der Beschlüsse der Regierung vom 4. Nivöös und 12. Germ. 5. J. sollen Abschriften von den Pässen der in den Grenz-Gemeinden angelangten Fremden, so wie von den Papieren, welche sie bey sich haben, und von denen die Municipalität glaubt, daß solche dem Polizey-Minister mitgetheilt werden müssen, dem Präfecten des Departements überschißt werden. — Die Regierung hat den 25. Therm. 8. J. folgenden Beschluß gefaßt. Art. 1. Die Pässe oder Geleits-Briefe, welche von den Ministern und andern diplomatischen Agenten der alliirten oder neutralen Mächte Personen, die nicht von ihrer Nation sind, oder bey diesen Mächten seit dem 14. Jul. 1789 naturalisirten Franzosen gegeben werden, sollen in Frankreich nicht angenommen werden. 2. Es ist den in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen untersagt das französische Gebieth zu betreten, unter Strafe als Landstreicher oder als Emigranten behandelt zu werden.

Den 30. Ventos 12. J. hat der Groß-Richter, Minister der Justiz-Pflege und der Polizey, den Präfecten die Weisung ertheilt, daß kein Franzose in das französische Gebieth kommen darf, wenn er nicht einen Paß von dem Minister der Polizey oder dem der auswärtigen Verhältnisse vorzeigen kann.

Dauer der Pässe nach dem Auslande.

Folgendes ist das Schreiben des Polizey-Ministers vom 19. Frim. 7. Jahrs, über die Dauer dieser Pässe:

„ Mehrere Verwaltungen haben bey mir die Anfrage gethan, ob sie befugt seyen, in den Pässen nach dem Auslande die Zeit des Aufenthaltes der Individuen daselbst zu bestimmen, und welche Maßregeln diese zu nehmen haben, um nach dem festgesetzten Termin sicher zurückkehren zu können.“

„ Die Central-Verwaltungen, denen das Gesetz das Recht ertheilt, Pässe nach dem Auslande zu gestatten oder zu versagen, haben allerdings die Befugniß die Zeitfrist zu bestimmen, in welcher solche Individuen gehalten sind, auf das Gebieth des Reichs zurückzukehren.

„ Im Falle jedoch, wo dringende Umstände sie nöthigen sollten, ihre Abwesenheit zu verlängern, müssen sie die Ursachen bey den Ministern oder Agenten des Reichs in den Ländern, wo ihr längerer Aufenthalt nothwendig ist, anzeigen; und diese können ihnen, nachdem sie ihre Angaben untersucht und die Gründe rechtmäßig befunden haben, die Erlaubniß ertheilen, nach Frankreich zurückzukehren; jedoch steht den Behörden, die in Ansehung der Fragen wegen Auswanderung zu statuiren haben, frey, solche Rücksicht darauf zu nehmen als Rechtsens ist.“

Nebst den Mairen, Adjuncten und Polizey-Commissaren haben nach dem 4. Art. des Gesetzes vom 28. — 29. Jul. 1792 die Borgesetzten der Douanen, die Gendarmen, die National-Garden und die Linien-Truppen das Recht, von den Reisenden die Vorzeigung ihrer Pässe zu fordern. — Alle Streitigkeiten, welche sich über die Gültigkeit der Pässe,

oder über die Weigerung dieselben zu ertheilen, erheben können, sollen nach dem 2. Art. des eben angeführten Gesetzes durch die Verwaltungs-Behörden entschieden werden.

Die Art. 153 u. 154 des St.-G. enthalten die Strafen gegen jene, die einen falschen Paß machen, einen ächten verfälschen oder von einem falschen oder verfälschten Passe Gebrauch machen, in einem Passe einen unterschobenen Namen annehmen.]

S. 44. Verfügungen in Ansehung unerlaubter Zusammenkünfte.

Auch bey der größten Sorgfalt der Polizen, Bagabunden und anderes gefährliches Gesindel, welche die Sicherheit der Gesellschaft bedrohen, hindanzuhalten, schleichen sich dennoch dergleichen Leute in größere Gemeinden ein, verbergen sich in verdächtigen Häusern, und auf dem Lande in den Wäldern, einzelnen Höfen oder abgelegenen Wirthshäusern; um sie zu entdecken, werden dergleichen Derter nach Erforderniß der Umstände in dem ganzen Departemente oder nur in einzelnen Gemeinde-Bezirken und Cantonen unvermuthet untersucht; liegen solche an den Grenzen, so ist es nothwendig, die nächsten auswärtigen Obrigkeiten von den Untersuchungen zu benachrichtigen, damit diese die Flüchtigen einziehen können. — Bey wichtigern Verbrechen und Vorfällen z. B. bey Mordthaten, Plünderungen mit Einbruch und Mißhandlung der Personen, Entweichung der Gefangenen, oder wenn man Spuren über den Aufenthalts-Ort eines Verbrechers hat, werden besondere Haus-Untersuchungen angeordnet, und wenn es nöthig ist, alle Bürger durch Läuten der Sturmglocke, oder ein anderes Losungszeichen aufgefordert, der Polizey Beystand zu leisten. Bey diesen Veranlassungen pflegt man in den Städten die Thore zu schließen, und die offenen Ortschaften auf dem Lande zu umzingeln.

Die Polizey-Beamten müssen auch wachen, daß keine unerlaubte gesellschaftliche Vereinigungen oder Zusammenkünfte in den ihnen anvertrauten Bezirken Statt haben. Die

auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verfügungen des Straf-Gesetzbuches sind folgende :

Art. 291. Eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die zum Zwecke hat, alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen sich zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung, und unter den Bedingungen bilden, welche die Staats-Gewalt der Gesellschaft aufzulegen belieben mag.

In der im vorhergehendem Artikel angezeigten Zahl von Personen sind jene nicht einbegriffen, die in dem Hause wohnen, worin die Gesellschaft zusammenkommt.

292. Jede Gesellschaft von der hieroben bezeichneten Beschaffenheit, die sich ohne Genehmigung gebildet, oder nach Erhaltung derselben, die ihr aufgelegten Bedingungen verletzt hat, soll aufgelöst werden.

Uebrigens sollen die Häupter, Directoren oder Verwalter der Gesellschaft mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

294. Jeder, der ohne Erlaubniß der Municipal-Bebehörde den Gebrauch seines Hauses oder Zimmers, ganz oder theilweise zur Versammlung einer auch sogar genehmigten Gesellschaft, oder zur Ausübung eines Gottesdienstes gestattet oder bewilligt, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Von den Maßregeln bey größern Zufällen so viel möglich die schädlichen Folgen derselben zu verringern oder zu vernichten.

Unter Zufällen begreift man hier, wie wir schon oben Seite 72 bemerkt haben, Begebenheiten, deren Ursachen außer dem menschlichen Willen liegen. Es ist einleuchtend, daß die Polizey nichts gegen wahre Zufälle vermöge, aber es ist ihre Pflicht, die Folgen, welche dieselben zu begleiten pflegen, entweder ganz zu vernichten, oder doch wenigstens